

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1922

Titel: Geschäftsordnung zu den Diplomprüfungen für Bauingenieure an der Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1922

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/1/

Abschnitt: Vorprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/5/LOG_0006/

§ 9.

Die bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse müssen, soweit sie von Privatpersonen oder Privatfirmen herrühren, rechtskräftig unterzeichnet sein; wenn sie von ausländischen Behörden oder Firmen ausgestellt sind, müssen sie amtlich beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Bei der Meldung sind die Prüfungsgebühren einzubezahlen. Zu den in § 3 der Prüfungsordnung festgesetzten Gebühren kommen wegen der fortschreitenden Geldentwertung jeweils vor den Prüfungen mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu bestimmende Zuschläge, die mit dem Aufruf zur Meldung am Schwarzen Brett bekanntgegeben werden.

§ 10.

Der Prüfungsplan ist auf Grund der folgenden Festsetzungen aufzustellen, welche über die Art und die Zeitdauer der Prüfungen, sowie über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer Aufschluß geben. Die für die mündliche Prüfung genannte Zeit bezieht sich auf je einen Kandidaten. In den Fächern, in denen schriftlich oder zeichnerisch geprüft wird, findet mit Ausnahme der Vermessungskunde eine mündliche Prüfung nur soweit erforderlich statt.

I. Vorprüfung.

1. Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie)	1 Tag	schriftlich
2. Schattenkonstruktion und Perspektive	1 Tag	zeichnerisch
3. Technische Mechanik (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik, Hydraulik)	1 Tag	schriftlich und zeichnerisch
4. Physik	bis 20 Minuten	mündlich
5. Chemische Technologie für Bauingenieure	bis 20 Minuten	mündlich
6. Geologie	bis 20 Minuten	mündlich
Außerdem		
7. Darstellende Geometrie, sofern das Reisezeugnis dieses Fach nicht mindestens mit der Note 4.0 enthält*	1/2 Tag	zeichnerisch

Die Noten in sämtlichen Fächern und die Note, welche die eingereichten Zeichnungen hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen beurteilt, zählen einfach.

* Bis auf weiteres kann die erforderliche Note auch durch ein beglaubigtes Ergänzungszeugnis zum Reisezeugnis nachgewiesen werden. Vgl. Erlass Nr. 10874 vom 14. Juli 1921 der Ministerialabteilung für die höheren Schulen.